

HAUPTSATZUNG **der Verbandsgemeinde Konz**

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.02.2023)

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Hinweis:

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse.....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister.....	4
§ 4a Ältestenrat des Verbandsgemeinderates	5
§ 5 Beigeordnete	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 8 Aufwandsentschädigung für Beigeordnete	6
§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	7
§ 10 Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für den Bereich der Verbandsgemeinde Konz und Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten	8
§ 11 Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung für die Verbandsgemeinde Konz und Aufwandsentschädigung für den Behindertenbeauftragten	8
§ 12 Bestellung eines Seniorenbeauftragten für die Verbandsgemeinde Konz und Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeauftragten	8
§ 13 In-Kraft-Treten	9

§ 1 **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Konz erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.konz.eu>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Konz zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich im Rathaus Konz befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter/in.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz
 3. Werksausschuss
 4. Schulträgerausschuss
 5. Ausschuss für Generationen, Sport und Soziales
 6. Schwimmbadausschuss.
- (3) Die Ausschüsse gem. Absatz 2 haben 13 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

Abweichend von Satz 1 hat folgender Ausschuss 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter:

 - Rechnungsprüfungsausschuss.

Abweichend von Satz 1 hat folgender Ausschuss 15 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter:

- Schwimmbadausschuss

Dem Schulträgerausschuss gehören neben den 13 Mitgliedern weiterhin mit an:

- 1 Vertreter der Lehrerschaft bzw. bei Verhinderung 1 Stellvertreter

- 1 Vertreter der Elternschaft bzw. bei Verhinderung Stellvertreter

Die Vertreter der Lehrer- und Elternschaft werden auf Vorschlag der Schulen gewählt.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

- Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz
- Schulträgerausschuss
- Ausschuss für Generationen , Sport und Soziales
- Schwimmbadausschuss
- Werksausschuss (7 Ratsmitglieder und bis zu 6 weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gem. § 5 der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Konz. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.).

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
4. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Die Übertragung der Beschlussfassung für das Projekt „Neubau des Hallen- und Freibades Konz“ wird dem **Schwimmbadausschuss** bis zum Ende des Projektes übertragen, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

(3) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 €;

3. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz bzw. Werksausschuss übertragen ist;
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 5. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 6. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 (3) GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 (3) GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000-€;
 7. An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € sowie Tausch von Grundstücken;
 8. Ausübung oder Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (§ 24 ff BauGB) abschließend, sofern nicht dem Bürgermeister übertragen.
 9. Herstellung des Benehmens zur Besetzung der Stelle eines Schulleiters / einer Schulleiterin an einer Grundschule im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens;
 10. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmern der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.
- (4) Dem **Werksausschuss** wird die Beschlussfassung über die in der Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten übertragen.
- (5) Dem **Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz** wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € übertragen. Außerdem obliegt ihm die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats über:
1. die Bauleitplanung,
 2. die Regionalplanung,
 3. Entwicklungsvorhaben.
- (6) Für das Projekt „Neubau eines Hallen- und Freibades in Konz“ wird dem **Schwimmbadausschuss** die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen nach der VOF übertragen. Außerdem wird ihm die Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A und der VOL/A bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- € übertragen. Der jeweilige Beschluss des Schwimmbadausschusses für die Vergabe von Aufträgen nach der VOF steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Verbandsgemeinderat, der über die Erteilung der Genehmigung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der jeweilige Beschluss über die Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A und der VOL/A unterliegt der Genehmigung durch den Verbandsgemeinderat, soweit die vorbezeichnete Wertgrenze überschritten ist, ansonsten beschließt der Schwimmbadausschuss alleine.

§ 4 **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall;
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;

4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
6. An- und Verkauf unbebauter Grundstücke bzw. Grundstückstausch bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € je Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4a Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Ältestenrates erhalten für die Teilnahme an den Besprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 €, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 5 **Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Der erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder und die Ausschussmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen

Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen war.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 30,-- € ersetzt. Hierbei wird eine zeitliche Beschränkung von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgesetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 1 Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraumes als einen

vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- €.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandseinerates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Zur Abgeltung für sonstige Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 €.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Verbandsgemeinde Konz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe des jeweils geltenden Satzes der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Der ständige Vertreter des VG-Wehrleiters erhält im Falle der Vertretung die gleiche Aufwandsentschädigung, wie der VG-Wehrleiter. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Vertretungszeit. Sofern einzelne Tage zur Abrechnung kommen, ist der Monatsbetrag durch 30 zu dividieren und mit der Zahl der in Frage kommenden Vertretungstage zu multiplizieren.
- (3) Für den Verbandsgemeinde-Wehrleiter stehen zwei Stellvertreter zur Verfügung, wobei der erste Stellvertreter gleichzeitig als ständiger Vertreter eingesetzt wird. Beiden Stellvertretern werden bestimmte Aufgabenbereiche (Konzept-Regelung) ständig zur Wahrnehmung übertragen. Sie erhalten daher jeweils 20 % des Höchstsatzes der Entschädigung des Verbandsgemeinde-Wehrleiters gem. Abs. 1 .
Über Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Aufgabenübertragung und darüber, welche Aufgaben ständig übertragen werden, beschließt der Verbandsgemeinderat durch einfachen Beschluss.
- (3) Die ehrenamtlichen Gerätewarte der zentralen Atemschutzgerätewerkstatt Konz, die aktiv in dieser Tätigkeit eingesetzt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.
Über Beginn und Ende dieser Tätigkeit, über Art und Umfang sowie die Anzahl der einzusetzenden Gerätewarte entscheidet der Bürgermeister oder dessen satzungsgemäßer Vertreter im Rahmen der Geschäfte der "laufenden Verwaltung".
- (4) Die ehrenamtlichen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Konz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die entsprechend der Größe des Aufgabenbereiches gestaffelt ist:

in Orten bis 500 Einwohnern	-	30 % des Höchstsatzes,
in Orten bis 1.000 Einwohnern	-	60 % des Höchstsatzes,
in Orten bis 3.000 Einwohnern	-	80 % des Höchstsatzes,
in größeren Orten	-	100 %.

- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte der aktiven Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Konz erhalten den jeweils festgelegten Pauschalbetrag der geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.
- (6) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (z. B. Funkanlage, EDV-Geräte etc.) eingesetzt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.
Über Beginn und Ende dieser Tätigkeit, über Art und Umfang sowie über die Anzahl der notwendigen eingesetzten Feuerwehrangehörigen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dessen satzungsgemäßer Vertreter im Rahmen der Geschäfte der "laufenden Verwaltung".

§ 10

Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für den Bereich der Verbandsgemeinde Konz und Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Für den Bereich der Verbandsgemeinde Konz wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (3) Die Aufgaben der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 2 GemO.

§ 11

Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung für die Verbandsgemeinde Konz und Aufwandsentschädigung für den Behindertenbeauftragten

- (1) Für den Bereich der Verbandsgemeinde Konz wird ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
- (2) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

§ 12

Bestellung eines Seniorenbeauftragten für die Verbandsgemeinde Konz und Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeauftragten

- (1) Für den Bereich der Verbandsgemeinde Konz wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter bestellt.
- (2) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.08.2009 einschl. der Änderungssatzungen vom 15.12.2009, 23.03.2010 und 26.10.2012 außer Kraft.

VERBANDSGEMEINDE KONZ

Konz, 25.08.2015 / Dr. Karl-Heinz Frieden, Bürgereister
Konz, 14.02.2017 / Dr. Karl-Heinz Frieden, Bürgermeister - für die 1. Änderung
Konz, 25.09.2019 / Joachim Weber, Bürgermeister - für die 2. Änderung
Konz, 22.02.2023 / Joachim Weber, Bürgermeister - für die 3. Änderung